

## **Beitragsordnung des TSV Friedberg-Fauerbach 1885 e.V.**

gültig ab 01.01.2016

Die Höhe und Fälligkeit der in dieser Beitragsordnung ausgewiesenen Beiträge wurden durch die Mitgliederversammlung am 24. April 2015 beschlossen.

### 1. Beiträge (gültig ab 01.01.2016)

Mitgliederstatus	Jahresbeitrag
Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	65,00 €
Erwachsene über 18 Jahre	80,00 €
Senioren ab 65 Jahren	65,00 €
Familien ab 3 Personen	190,00 €
Koronar/Rehasport	130,00 €
<i>Koronar/Rehasport mit ärztlicher Verordnung ist kostenfrei</i>	
Zusatzbeitrag Leichtathletik	36,00 €

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis einer Änderung eingereicht wird, bleibt dieser unverändert. Alle Änderungen gegenüber einer bestehenden Mitgliedschaft sind dem Verein grundsätzlich schriftlich mitzuteilen.

### 2. Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind zum 01. Januar eines Kalenderjahres für das ganze Jahr fällig. Sie werden ausschließlich per Lastschriftverfahren am ersten Bankarbeitstag im März jeden Jahres erhoben. Bei einem Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird der Beitrag anteilig nach den verbleibenden Monaten erhoben. Bis zum 15. jeden Monats wird der Eintrittsmonat noch mitgezählt. Nach dem 15. jeden Monats wird der folgende Monat für die Erhebung zu Grunde gelegt.

Der Mitgliedsbeitrag wird für das Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, mit dem gültigen Beitrag für Personen unter 18 Jahren berechnet. Im Folgejahr wird für die betreffende Person der Beitrag für Erwachsene fällig. Gegen jährliche Vorlage der Ausbildungsbescheinigung verlängert sich der Beitrag für die Schüler/Studenten.

### 3. Familienmitgliedschaften

Der Vereinsbeitritt in Form einer Familienmitgliedschaft ist ab drei Personen einer Familie möglich. Zu einer Familie zählen nur Ehepartner oder eheähnliche Lebensgemeinschaften und die dazugehörigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder.

Kinder und Jugendliche verbleiben in Familienmitgliedschaften bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, unabhängig vom Status der Ausbildung. Ab dem Jahr, in dem die betreffenden Personen das 18. Lebensjahr vollenden (19. Geburtstag), werden sie als erwachsene Einzelmitglieder weitergeführt.

### 4. Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist, wer nach zwei Probestunden am weiteren Sportangebot teilnimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### 5. Haftung

Bei Minderjährigen erklärt der unterzeichnende gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift auf der Beitrittserklärung, dass er für den Mitgliedsbeitrag und dessen pünktliche Begleichung gesamtschuldnerisch haftet.

## 6. Zusatzbeiträge

Für besondere Vereinsangebote sind Zusatzbeiträge zu entrichten. Diese richten sich nach dem jeweiligen Angebot und werden individuell durch den geschäftsführenden Vorstand in der Beitragsordnung für besondere Angebote festgesetzt.

## 7. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss dem Verein spätestens zwei Monate vorher (bis zum 31. Oktober des Kalenderjahres) schriftlich vorliegen (Datum des Poststempels). Wird diese Frist versäumt, ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Kalenderjahres möglich. Es erfolgt eine schriftliche Bestätigung des Austritts. Kündigungen der Mitgliedschaft können nur schriftlich mit Unterschrift per Post oder Fax erfolgen. **Kündigungen per E-Mail werden nicht anerkannt.** Bei einem Vereinsaustritt erfolgt keine Erstattung der geleisteten Beiträge, da die Mitgliedschaft nur zum Jahresende gekündigt werden kann.

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.